

Sozialgericht Berlin

Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Az.: S 88 AY 133/06 ER



Mit Kostenübernahme + Kautions  
§ 3 AsylStG

Beschluss

In dem Verfahren

- AV AsylStG Berlin
- Obdauern im Asylverfahren
- Herrn 3 mal so teuer
- Soziales Umfeld soll erhalten bleiben
- Ermessensbedingte af Null

1) des Herrn [redacted],  
[redacted] Berlin,

2) der Frau [redacted],  
[redacted] Berlin,

3) der minderjährigen [redacted],  
[redacted] Berlin,

4) der minderjährigen [redacted],  
[redacted] Berlin,

5) des minderjährigen [redacted],  
[redacted] Berlin,

Antragsteller zu 3), 4) und 5)  
vertreten durch die Eltern,  
Antragsteller zu 1) und 2)

Herrn [redacted],  
[redacted] Berlin,

und

Frau [redacted],  
[redacted] Berlin,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1), 2), 3), 4) und 5):  
Rechtsanwältin Undine Weyers,  
Antonia v. d. Behrens, Anja Weidner, Barbara Wessel,  
Regina Götz, Christina Clemm, Sonja Schlecht,  
Kottbusser Damm 72, 10967 Berlin,  
Gz.: 06/600 ab, 06/600 ab, 06/600 ab

gegen

Land Berlin,  
vertreten durch das  
Bezirksamt Pankow von Berlin  
- Sozialamt, Rechtsstelle -,  
Fröbelstr. 17, Haus 5, 10405 Berlin,  
Gz.: Pf 730113, 13062 Berlin

- Antragsgegner -

hat die 88. Kammer des Sozialgerichts Berlin  
durch den Richter am Sozialgericht Werner  
am 29. August 2006 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, den Antragstellern ab 14.08.2006 bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren und dabei die angemessenen Kosten der Unterkunft für die Wohnung ~~.....~~ ~~.....~~ zu übernehmen und 2/3 der Mietkaution in Höhe von 1.191,60 Euro als Darlehen zu gewähren und 2/3 der angemessenen Umzugskosten zu übernehmen.

hier von  
602,85 €/Monat

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt 2/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellern wird für das Verfahren mit Wirkung ab 14. August 2006 Prozesskostenhilfe unter Beordnung der Rechtsanwältin Antonia v. d. Behrens, Kottbusser Damm 72, 10967 Berlin, gewährt.

### Gründe

Die Antragsteller beziehen laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie begehren die Verpflichtung des Antragsgegners im Wege der einstweiligen

Anordnung zur Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG und zur Übernahme der Mietkosten für eine ihnen angebotene Wohnung in der ~~Magdalenenstraße 10~~ Berlin.

Die Antragsteller sind armenischer Staatsangehörigkeit. Der Antragsteller zu 1) und die Antragstellerin zu 2) sind als Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist. Die Antragsteller zu 3) bis 5) sind deren gemeinsame minderjährige Kinder. Der Antragsteller zu 1) lebt seit 1995, die Antragstellerin zu 2) seit 2000 in Deutschland. Zusammen mit der Mutter des Antragstellers zu 1) wohnten die Antragsteller langjährig in einer Wohnung in der ~~Türkenstraße 10~~ Berlin, in der sie sich gegenwärtig auch noch aufhalten. Die Mutter hatte die Wohnung als Hauptmieterin angemietet, die Antragsteller wohnten darin zur Untermiete. Aufgrund ihrer freiwilligen Ausreise nach Armenien im April 2006 kündigte die Mutter des Antragstellers zu 1) die Wohnung und regte dabei den Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Vermieter und den Antragstellern an. Aufgrund einer fehlenden Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines scheiterten Bemühungen der Antragsteller hinsichtlich des Abschlusses eines Mietvertrages für die Wohnung in der ~~Türkenstraße 10~~. Die Antragsteller sind aufgefordert worden, die jetzige Wohnung bis zum 31. August 2006 zu verlassen. Mit Bescheid vom 16.5.2006 lehnte der Antragsgegner einen Antrag der Antragsteller auf Übernahme der Miete für die Wohnung in der ~~Türkenstraße 10~~ Berlin ab und begründete dies mit der Zugehörigkeit des Antragstellers zu 1) zum Personenkreis nach § 1 a Nr. 2 AsylbLG. Dagegen richtet sich der Widerspruch der Antragsteller vom 26.5.2006. Gleichzeitig beantragten die Antragsteller die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Der Antragsgegner gewährte dem Antragsteller zu 1) ab 01.6.2006 nur noch abgesenkte Leistungen nach § 1 a Abs. 2 AsylbLG. Gestützt wurde dies auf mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Im Juli 2006 haben die Antragsteller einen Antrag bei der Härtefallkommission gestellt. Die Akten der Ausländerbehörde befinden sich derzeit dort.

Am 14.8.2006 haben sich die Antragsteller mit dem Begehren des Erlasses einer einstweiligen Anordnung an das Gericht gewandt.

Sie tragen vor, dass eine mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht vorliege und weisen auf eine Bescheinigung der armenischen Botschaft über eine Passbeantragung vom 24.5.2006 hin. Ferner weisen sie auf den schlechten Gesundheitszustand des Antragstellers zu 3), der an einer Nierenerkrankung leidet, und der Antragstellerin zu 2), die psychisch beeinträchtigt ist, hin und reichen entsprechende ärztliche und psychotherapeutische Bescheinigungen ein. Ferner weisen sie auf die Integration der Antragsteller zu 3) und 4) in der lokalen Kin-

dertagesstätte hin und reichen eine dies bestätigende Bescheinigung der beteiligten Kita ein. Einen fortbestehenden Mitwirkungsverstoß bzw. eine Missbräuchlichkeit im Sinne von § 2 AsylbLG vermögen die Antragsteller nicht zu erkennen. Insbesondere hinsichtlich der angeführten Nichtvorlage eines Kinderausweises des Antragstellers zu 1) läge dies nicht vor, da der Antragsteller zu 1) erstmals mit Schreiben des Antragsgegners vom 22.8.2006 gestützt auf die §§ 60 ff. SGB I zur Übersendung einer Kopie des Antrages auf Zusendung eines Kinderausweises aufgefordert wurde und ihm hierbei eine Frist bis 28. September 2006 gesetzt wurde. Die Antragsteller teilen mit, dass es ihnen gelungen ist, eine günstige Wohnung in der Nähe ihres bisherigen Wohnortes zu finden, die ihnen angeboten wird. Es handelt sich um das im Tenor genannte Objekt. Die Anmietung einer neuen Wohnung erscheine vorzugswürdig, weil eine Heimunterbringung unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes der Antragsteller zu 3) und zu 2) ein schwerwiegender Eingriff wäre. Zudem sei der Verbleib der minderjährigen Kinder in der jetzigen Kita und im jetzigen sozialen Umfeld förderungswürdig. Nach ihren Erkenntnissen handelte es sich bei dem von dem Antragsgegner ins Auge gefassten Wohnheim in der Bornitzstraße um ein Obdachlosenwohnheim. Dort würden insbesondere die Antragsteller zu 3) bis 5) Einflüssen ausgesetzt, die die Eltern ihren Kindern in keinem Fall wünschen würden. Außerdem könnten die hygienischen Probleme in derartigen Heimen durch eine abgeschlossene Einheit nur partiell beseitigt werden, da sich diese Einheit ja in einem Heim befindet und die Antragsteller auf die Sauberkeit der übrigen Räume keinen Einfluss hätten. Die Antragsteller haben zunächst beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihren Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren und die angemessenen Mietkosten für eine Wohnung zu übernehmen.

Nach Erhalt des Wohnungsangebotes für die Wohnung in der Margarethenstraße beantragen sie ergänzend,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, eine Zusicherung für die Übernahme der Kosten für die Unterkunft und Heizung für die Wohnung in der ~~Margarethenstraße 217, 01067 Berlin~~ ~~100 85 Berlin~~ in Form der Mietkaution als Darlehen in Höhe von 1.191,60 Euro zuzüglich Umzugskosten in Höhe von jeweils 2/3 zu erteilen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er räumt ein, dass der Antragsteller zu 1) der Aufforderung bezüglich der Antragstellung bezüglich eines Passdokumentes zwar nachgekommen sei, meint aber, dieser habe bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen nicht ausreichend mitgewirkt, weil die Kopie eines Kinderbeweises aus Armenien hätte abgefordert werden können. Dem Grunde nach seien die Voraussetzungen von § 1 a Nr. 2 AsylbLG weiter gegeben. Allerdings erkennt der Antragsgegner an, dass für die Zeit bis zur abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission über den Antrag der Antragsteller die Leistungsgewährung nach § 1 a Nr. 2 AsylbLG nicht gerechtfertigt ist und ist daher bereit, ab 01.8.2006 bis vorerst 30.09.06 Leistungen gemäß § 3 AsylbLG zu gewähren. Er ist jedoch nicht bereit, den Unterkunftsbedarf durch Übernahme der Mietkosten für eine eigene Wohnung zu decken. Allein die derzeitige Situation, dass die Antragsteller ggf. nur kurzzeitig Leistungen nach § 3 AsylbLG wegen der Antragstellung bei der Härtefallkommission erhielten, könne nicht dazu führen, dass einer Neuanmietung von Wohnraum zugestimmt werden könne. Unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkung des Kindes sei jedoch eine abgeschlossene Wohneinheit mit eigenem WC und Bad in einem Wohnheim zu reservieren. Eine Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG werde derzeit weiter abgelehnt. Zwar müsse die Unterbringung der Antragsteller in dem Wohnheim Bornitzstraße vermutlich mit 1.917,00 Euro veranschlagt werden, jedoch rechtfertige die derzeitige rechtliche Position keine Anmietung neuen eigenen Wohnraums. Der Antragsgegner geht davon aus, dass nicht ausschließlich ökonomische Gründe für rechtliche Entscheidungen herangezogen werden können.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der die Antragsteller betreffenden Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

Der Eilantrag hat in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Zusammengefasst müssen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung regelmäßig zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss es im Ergebnis einer Prüfung der materiellen Rechtslage überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren im hauptsächlichen Verwaltungs- oder Klageverfahren erfolgreich sein wird (Anordnungsanspruch). Zum anderen muss eine gerichtliche Entscheidung deswegen dringend geboten sein, weil es dem Antragsteller wegen drohender schwerwiegender Nachteile nicht zuzumuten ist, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (Anordnungsgrund). Dabei hat das Gericht die Belange der Öffentlichkeit und des Antragstellers miteinander abzuwägen.

Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind im Umfang der Verpflichtung zu bejahen. Die Antragsteller haben Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die grundsätzliche Anspruchsberechtigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, da die Antragsteller im Besitz einer Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz sind. Eine Einschränkung der Leistung nach § 1 a Nr. 2 AsylbLG ist zumindest gegenwärtig nicht gerechtfertigt.

Nach § 1 a AsylbLG ist u. a. bei Leistungsberechtigten, die eine Duldung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, eine Leistungseinschränkung auf das den Umständen nach unabwendbar Gebotene vorgesehen, wenn sich die Berechtigten in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes begaben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen oder bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Bei Vorliegen dieser Tatbestände ist eine Streichung des Taschengeldebetrages gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG zulässig. Die übrigen Geld- oder Sachleistungen nach § 3 AsylbLG sind in der Regel auch bei Tatbestandsmäßigkeit im Sinne von § 1 a AsylbLG weiter zu leisten, da sie bereits das durch Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz gestützte unerlässliche Existenzminimum darstellen, welches nicht unterschritten werden darf (vgl. Adolph in Linhard/Adolph SGB II, SGB XII, AsylbLG, § 1 a AsylbLG Rdnr. 25; Birk in LPK SGB XII § 1 a AsylbLG Rdnr. 8; OVG NRW vom 31.5.2001 NVwZ RR Seite 358 ff).

Da das AsylbLG ohnehin gegenüber den Leistungen des SGB II und des SGB XII ein deutlich abgesenktes Leistungsniveau vorsieht, unterliegt eine weitergehende Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG strengen Anforderungen. Die materielle Beweislast liegt bei der Behörde. Zwar knüpfen die Tatbestände von § 1 a AsylbLG an innere Tatsachen und Umstände an, die in der

Wissenssphäre des Leistungsberechtigten liegen, so dass von dem Leistungsberechtigten zu fordern ist, dass er sich umfassend und schlüssig zu seinen Einreisemotiven und anderen inneren Tatsachen äußert. Nichts desto trotz darf die Behörde die Leistungskürzung nicht aufgrund bloßer Vermutungen anordnen.

§ 1 a Nr. 2 AsylbLG knüpft zwar an Mitwirkungshandlungen des Leistungsberechtigten im ausländerrechtlichen Verfahren an, diese ist jedoch von der allgemeinen verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht nach § 60 ff SGB I und ihrer Sanktionierung nach § 66 SGB I zu unterscheiden. Gleichwohl erfordert die Absenkung von Leistungen nach § 1 a unter das ohnehin gegenüber dem Niveau der Sozialhilfe deutlich abgesenkte Leistungsniveau des AsylbLG aus rechtsstaatlichen Gründen eine vorherige Anhörung des Betroffenen, eine Konfrontation mit den Vorwürfen, die ihm im Rahmen von § 1 a AsylbLG gemacht werden sollen und die Setzung einer angemessenen Frist, um sich zu erklären bzw. gebotene Handlungen nachzuholen. Eine Verfahrensweise analog zur Mitwirkungsversagung gemäß § 66 SGB I ist nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich kann daher der Tatbestand des § 1 a Nr. 2 AsylbLG aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung des armenischen Kinderausweises durch den Antragsteller zu 1) frühestens nach Ablauf der von dem Antragsgegner im Schreiben vom 22.8.2006 selbst gesetzten Frist angenommen werden. Selbst bei grundsätzlicher Bejahung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen von § 1 a Nr. 2 AsylbLG ist diese Norm zumindest so lange nicht anwendbar, so lange der Härtefallantrag der Antragsteller bei der Härtefallkommission bearbeitet wird, denn für diesen Zeitraum ist es nicht von ihnen zu vertreten, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Ohne weitere Ermittlungen und insbesondere eine Einsichtnahme in die gegenwärtig nicht zugängliche Ausländerakte der Antragsteller kann gegenwärtig nicht sicher geklärt werden, ob die Antragsteller Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG haben oder ob dies aufgrund rechtsmissbräuchlicher Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes ausgeschlossen ist. Im Wege der gebotenen Folgenabwägung hält das Gericht es für gerechtfertigt und den Antragstellern zumutbar, die Leistungen vorerst auf dem Umfang nach § 3 AsylbLG zu beschränken, da ihr absolut notwendiger Lebensunterhaltsbedarf dadurch ausreichend gesichert wird.

Andererseits verdichtet sich der Anspruch der Antragsteller auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Antragsgegners hinsichtlich der Art der Erbringung von Leistungen für den Bedarf an

Unterkunft im vorliegenden Fall auf einen Anspruch auf Übernahme der Mietkosten für die ins Auge gefasste Wohnung in der M~~.....~~ § 1 Abs. 1 der verwaltungsinternen Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV). So soll eine Unterbringung in der Regel in Wohnungen stattfinden, soweit die Unterbringung in einer Wohnung im konkreten Einzelfall kostengünstiger ist als die Gemeinschaftsunterbringung. Dies ist vorliegend der Fall. Die Kosten der von den Antragstellern begehrte Wohnung sind angemessen im Sinne von § 29 SGB XII und unterschreiten die in den verwaltungsinternen Ausführungsvorschriften zur Unterkunft des Antragsgegners genannten Werte für einen Fünfpersonenhaushalt um etwa 100,00 Euro.

Auch der Umstand, dass zusätzlich zur Miete ein Teil der Kautions zu übernehmen ist, führt nicht dazu, dass hier eine Abweichung von der Sollregelung der AV gerechtfertigt wäre, denn die von dem Antragsgegner genannten Kosten für eine Wohnheimunterbringung übersteigen die monatlichen Kosten in der Wohnung in der M~~.....~~ erheblich. Eine Wohnheimunterbringung wäre dreimal so teuer wie die den Antragstellern angebotene Wohnung. Selbst bei einer kurzzeitigen Wohnzeit der Antragsteller in der Wohnung in der M~~.....~~ von nur zwei Monaten rechnet sich aus Sicht des Antragsgegners daher die Investition in den Teilbetrag der Kautions gegenüber der Heimunterbringung. Dem Antragsgegner ist allerdings dahingehend Recht zu geben, dass nicht lediglich ökonomische Gesichtspunkte für rechtliche Entscheidungen herangezogen werden können. Auch das Verbleiben der Antragsteller in ihrem bisherigen sozialen Umfeld, insbesondere der minderjährigen Kinder in der bisherigen Kindertagesstätte und die Vermeidung einer Aussetzung der minderjährigen Antragsteller gegenüber den typischerweise in einem Wohnheim zu erwartenden rauerer Verhältnissen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Gesichtspunkte, die entgegen den genannten ökonomischen und sozialen Faktoren gegen die Anmietung der begehrten Wohnung sprechen könnten, sind für das Gericht nicht ersichtlich. Es ergibt sich hinsichtlich der Anmietung der Wohnung in der M~~.....~~ somit eine Ermessensreduzierung auf Null. Die Verpflichtung zur Übernahme einer Mietkaution und der Umzugskosten folgt der Höhe nach dem Antrag. Der Anspruch ergibt sich aus der analogen Anwendung von § 29 Abs. 1 Satz 8 SGB XII. Der Umzug der Antragsteller ist ohnehin notwendig, weil sie in der jetzigen Wohnung nicht verbleiben können. Die Reduktion der Übernahmeverpflichtung auf 2/3 trägt dem vorläufigen Charakter der Entscheidung Rechnung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Sie berücksichtigt dabei das teilweise Obsiegen und Unterliegen der Antragsteller.

Die Entscheidung zur Prozesskostenhilfe beruht auf § 73 a SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO).

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 1 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam zulässig. Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Werner

ausgefertigt:  
Berlin, den

